

Hinweise zum Antrag auf Stundung von Gewerbesteuerforderungen

- Der / Die Stundungsantragsteller/in muss die wirtschaftliche Situation konkret darlegen und nachweisen können. Eine erhebliche Härte besteht dann, wenn die Zahlung der Forderung die Existenz gefährdet. Bei persönlichen Stundungsgründen muss Stundungswürdigkeit und Stundungsbedürftigkeit vorliegen.
- Für die Bearbeitung des Antrages und ggf. der Gewährung der Stundung ist es notwendig alle Angaben **vollständig und zeitnah** zu tätigen. Bei unvollständiger Einreichung der Unterlagen ist eine Bearbeitung nur in Verbindung mit der Aktenlage möglich und kann dazu führen, dass der Stundungsantrag abgelehnt wird. Dies hat zur Folge, dass gem. § 240 Abs. 3 AO (Abgabenordnung) bezogen auf die Forderung Säumniszuschläge i.H.v. 1% für jeden angefangenen Monat entstehen (dies entspricht 12% in einem säumigen Jahr). Weiterhin können **zusätzlich Kosten durch Mahnung und ggf. Vollstreckung** sowie Unannehmlichkeiten entstehen. Gleiches gilt auch, wenn die Voraussetzung/en für eine Stundung **nicht** gegeben sind und der Antrag abgelehnt werden muss.
- Für die Dauer der Stundung werden Zinsen gem. § 234, 238 AO (Abgabenordnung) erhoben. Die Zinshöhe beträgt 0,5% für jeden vollen Monat der Stundung (6% in einem vollen Stundungsjahr) dazu.
- In der Regel müssen Sicherheitsleistungen erbracht werden, wie z.B. Sicherungsübertragung des KFZ, Abtretung der Lebens- / Unfallversicherung/en, Rentenversicherung, Abtretung des Bausparguthabens / Bausparkonto etc.
- Der Antrag muss in sich schlüssig begründet sein.
- **Der Antragsteller soll den Nachweis erbringen, dass er keine Möglichkeit hatte, sich den Forderungsbetrag auf dem freien Kapitalmarkt zu beschaffen.**
- Der Stundungsantrag ist mitwirkungspflichtig und wird bei fehlender Mitwirkung verworfen oder abgelehnt.
- Stundungen werden in der Regel nur kurzzeitig gewährt, d.h. maximal ein Jahr.
- Stundungsraten sind in angemessener Höhe zur Steuerschuld zu leisten.